

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

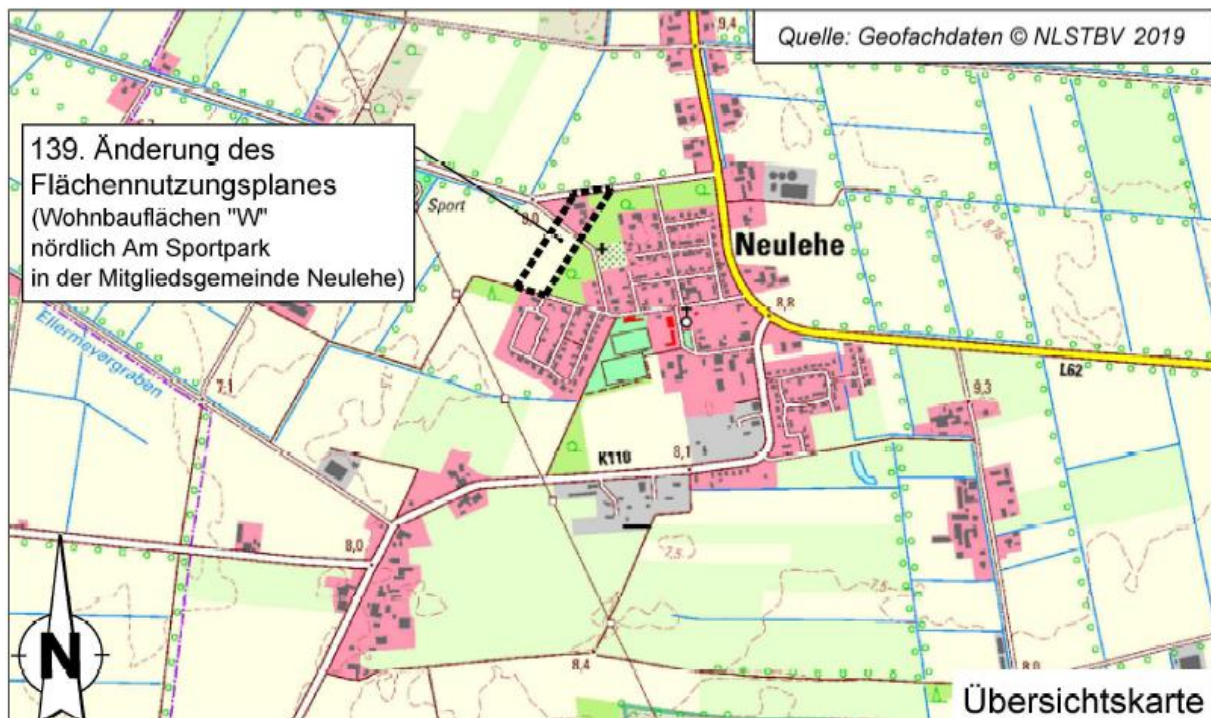
Nr. 139 der Samtgemeinde Dörpen

- Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Neulehe

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 11.01.2022, Az.: Ob.65-610-502-01/139 - die Änderung Nr. 139 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Neulehe – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 139 wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen** eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, den 24.01.2022

Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindebürgermeister



Hermann Wocken

Ausgehängt: 24.01.2022
Abgenommen: